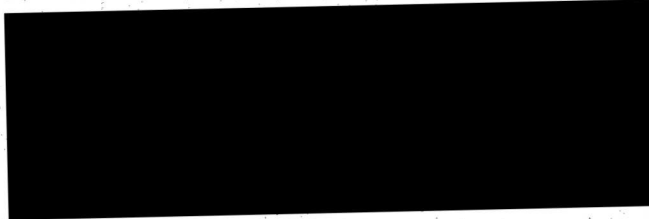




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

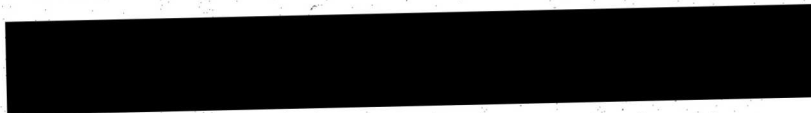


Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11980
Fax +49 30 18 681-5508

Informationsfreiheit - Evaluierung IT-Sicherheitsgesetz [#264949]

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihr Antrag vom 8. Dezember 2022
ZII4.13002/28#112
Berlin, 17. Januar 2023
Seite 1 von 4



mit E-Mail vom 8. Dezember 2022 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Zugang zu folgenden Informationen:

Alle Unterlagen und Kommunikation zur Evaluierung des so genannten "IT-Sicherheitsgesetzes 2.0", d.h. des zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18.Mai 2021

I. Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird er nach §§ 3 Nr. 3b), 4 Abs. 1 IFG abgelehnt.
2. Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 150 Euro festgesetzt.

II. Begründung

Nach §§ 3 Nr. 3b, 4 Abs. 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Maßnahmen oder Entscheidungen vereitelt werden würde.

Geschützt ist dabei nicht nur der Prozess der Willensbildung zwischen verschiedenen Behörden, sondern auch innerhalb einer Behörde (vgl. u.a. VG Berlin, Urteil vom 9. Juni 2011, Az. VG 2 K 46/11). Zweck dieser Vorschriften ist es, eine ungestörte Willensbildung zu gewährleisten. Unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten müssen intern geäußert werden können, ohne dass die öffentlich befassten Stellen befürchten müssen, dass ihr interner Abstimmungsprozess öffentlich wird (vgl. Schoch, § 4 Rn. 11 ff, 2. Auflage 2016).

Dies ist vorliegend der Fall, da Teile der Unterlagen und Kommunikationen unter anderem Informationen enthalten, deren Bekanntgabe das laufende Vergabeverfahren gemäß § 12 Abs. 5 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) beeinträchtigt. Aus diesem Grund wird Ihr Antrag hinsichtlich der Unterlagen und Kommunikationen zum laufenden Vergabeverfahren abgelehnt.

Im Übrigen werden Ihnen weitere beantragte Unterlagen und Kommunikationen übersandt.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

III. Gebührenfestsetzung


Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 wurden Sie auf voraussichtlich entstehende Gebühren hingewiesen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 teilten Sie mit, dass Sie an Ihrem Antrag festhalten.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 Euro und 500 Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes (a 45 Euro/Stunde) für Aktenrecherche 4 Stunden, durch einen Beschäftigten des höheren Dienstes (a 60 Euro/Stunde) für Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des IFG 2 Stunden, für die Fertigung des Auskunftstextes durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes 0,5 Stunden, für das Zusammenstellen der Unterlagen durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes 2 Stunden und für die Schwärzung der Unterlagen durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes 0,5 Stunden benötigt.

Die Gebühren betragen rechnerisch 435 Euro. Der Wert der herausgegebenen Unterlagen soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenhöhe stehen. Die herauszugebenden Unterlagen bestehen aus 5 teilgeschwärzten E-Mails und daher in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren. Die Gebühren werden daher auf 150 Euro herabgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag von **150,00 Euro** innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE3886000000086001040
Verwendungszweck:	

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz). Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern und für Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Anlagen

1